

101. Ist die Fortsetzung des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Erlass eines Schiedsspruches zulässig, wenn der Schiedsspruch im Versäumnisverfahren erlassen und deshalb aufgehoben ist?

C.P.D. §§ 865, 867 Ziff. 1, 868.

I. Civilsenat. Ur. v. 6. April 1898 i. S. Ei. (RL) w. E. & Co. (Bekl.). Rep. I. 17/98.

I. Landgericht Stettin.

II. Oberlandesgericht daselbst.

Der Kläger und die Aktiengesellschaft B. Sch. standen in Geschäftsverbindung, die durch einen Vertrag geregelt war, dessen § 18 bestimmte, daß alle Streitigkeiten und Differenzen durch ein Schiedsgericht endgültig und unter Verzicht auf jede Berufung an die ordentlichen Gerichte erledigt werden sollten. Im Jahre 1892 klagte die Aktiengesellschaft gegen den jetzigen Kläger auf Zahlung einer Summe vor dem Schiedsgerichte, das am 20. Januar 1893 ein Versäumnisurteil auf Zahlung erließ und den gegen diesen Spruch vor Niederlegung und Zustellung eingelegten Einspruch durch Versäumnisurteil vom 24. Februar 1893 verwarf. Der ordnungsmäßig niedergelegte und zugestellte Spruch vom 24. Februar 1893 wurde auf Klage des damaligen Beklagten durch Urteil des Oberlandesgerichtes zu Stettin vom 18. April 1894 auf Grund des § 867 Ziff. 1 C.P.D. rechtskräftig aufgehoben. Nachdem die Aktiengesellschaft im August 1894 in Liquidation gegangen war und im November 1894 ihr gesamtes Vermögen an die offene Handelsgesellschaft E. & Co. übertragen hatte, setzte das Schiedsgericht das Verfahren fort und erließ am 3. April 1895 einen neuen Spruch auf Verurteilung zur Zahlung, der ordnungsmäßig niedergelegt und zugestellt wurde. Im August 1895

erhob der jetzige Kläger gegen die Aktiengesellschaft Klage auf Aufhebung dieses Spruches; die Aktiengesellschaft erhob Widerklage auf Zulässigkeit der Zwangsvollstreckung. Nachdem die Aktiengesellschaft im Dezember 1895 im Handelsregister gelöscht, traten E. & Co. in den Rechtsstreit ein. Der erste Richter wies die Klage ab und erkannte nach der Widerklage. Die Berufung wurde zurückgewiesen. Auf die Revision des Klägers ist, unter Abweisung der Widerklage, auf Aufhebung des Schiedsspruches vom 3. April 1895 erkannt aus folgenden

Gründen:

... „Der Schiedsspruch vom 3. April 1895 ist, wie festgestellt, dem § 865 C.P.D. entsprechend ordnungsmäßig zugestellt und hinterlegt. Er ist ergangen zwischen der Aktiengesellschaft in Liquidation und dem Kläger. Bei Erhebung der Klage auf Aufhebung des Schiedsspruches im August 1895 bestand die Aktiengesellschaft noch ebenso wie bei Erteilung des Schiedsspruches. Sie ist, wie festgestellt, erst am 24. Dezember 1895 im Handelsregister gelöscht. Daraus, daß die Aktiengesellschaft bereits im November 1894 ihr Vermögen nebst den Außenständen und damit auch die durch den angefochtenen Schiedsspruch festgestellte Forderung gegen den Kläger an die Gesellschaft E. & Co. übertragen hat, sind Umstände in der Sache nicht zu erheben. Das schiedsrichterliche Verfahren wegen dieser Forderung ist im Jahre 1892 in die Wege geleitet. Es wurde nach § 236 C.P.D. durch den Übergang der Forderung auf die Firma E. & Co. nicht berührt. Wäre der Schiedsspruch zu Recht ergangen, so könnte die Firma E. & Co. mit der Forderung auch die Rechte aus dem Schiedspruche durch die Klage auf Erlaß des Vollstreckungsurtheiles gemäß § 868 Abs. 1 C.P.D. gegen den Kläger, der Kläger aber die ihm im § 868 Abs. 2 nachgelassene Verteidigung durch Berufung auf die Unzulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens im Wege der Einrede oder Widerklage nur gegen die Gesellschaft E. & Co. geltend machen. Hier liegt die Sache umgekehrt. Die Widerklage auf Erlaß des Vollstreckungsurtheiles kann nach dem Erlöschen der Aktiengesellschaft nur noch von der Handelsgesellschaft E. & Co. als der Gläubigerin verfolgt werden, und den Eintritt dieser Firma in den Rechtsstreit über die Klage hat sich der Kläger bereits in erster Instanz nach Aussetzung und Wieder-

aufnahme des Verfahrens durch die Firma E. & Co. gefallen lassen.

Im übrigen kann dem Berufungsrichter nicht beigetreten werden.

Für die Frage der Zulässigkeit des schiedsrichterlichen Verfahrens nach Erlaß der beiden Sprüche vom 20. Januar und 24. Februar 1893 ist mit dem Berufungsrichter davon auszugehen, daß grundsätzlich mit dem Erlasse des Schiedsspruches die Thätigkeit des Schiedsgerichtes erschöpft ist, und daß aus dem § 18 des Schiedsvertrages im vorliegenden Falle etwas anderes nicht herzuleiten ist. Durch den Schiedsspruch vom 20. Januar 1893 hatten die Schiedsrichter ihre Aufgabe allerdings nicht erschöpft, und der Schiedsvertrag und seine Wirkung war nicht erloschen, weil der Spruch den Parteien nicht ordnungsmäßig zugestellt und nicht ordnungsmäßig hinterlegt war. Dieser Spruch hinderte die Schiedsrichter an der Fortsetzung des Verfahrens auf den Einspruch des Klägers nicht. Aber mit dem Erlasse des Schiedsspruches vom 24. Februar 1893, der ordnungsmäßig zugestellt und hinterlegt ist, erreichte das schiedsrichterliche Verfahren sein Ende, und die Wirkung des Schiedsvertrages erlosch. Die Schiedsrichter haben mit diesem Spruche eine endgültige Entscheidung geben wollen und gegeben.

Daran wird dadurch nichts geändert, daß dieser Spruch gegen das Gesetz verstieß und deshalb aufgehoben worden ist. Damit wurde nicht, wie der Berufungsrichter annimmt, der Spruch vom 20. Januar 1893 wiederhergestellt und mit dem dagegen erhobenen Einspruche von neuem der Beurteilung des Schiedsrichters unterworfen. Im Sinne des Gesetzes war der Spruch vom 20. Januar 1893, da er nicht ordnungsmäßig zugestellt und hinterlegt war, nicht erlassen, und das Urteil auf Aufhebung des Schiedsspruches hat nicht die Bedeutung, die im Verfahren vor den Gerichten das in der höheren Instanz ergehende aufhebende, nicht in der Sache entscheidende Urteil hat. Das schiedsrichterliche Verfahren wird nicht von neuem eröffnet. Vielmehr folgt aus der Aufhebung des ordnungsmäßig zugestellten und hinterlegten Schiedsspruches, sobald er den Streit vollständig erledigen sollte und erledigte, wie das Reichsgericht wiederholt ausgesprochen hat, nichts, als daß das schiedsrichterliche Verfahren ohne haltbares Ergebnis verlaufen ist, und daß der Streit der Parteien nunmehr allein der richterlichen Entscheidung unterliegt.

Danach war der Schiedsspruch vom 3. April 1895 unzulässig, weil nach Aufhebung des Spruches vom 24. Februar 1893 das schiedsrichterliche Verfahren unzulässig war (§ 867 Ziff. 1 C.P.D.).“ ...